

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1691/13

Titel

Nachfragen zur DS 1375/13 - Verwaltungsentwurf zur Fortschreibung des Schulnetzes der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Fragen werden durch das Amt für Bildung wie folgt beantwortet:

Frage 01:

"Wie soll das Anmeldeverfahren für die Schülerinnen geregelt werden; gibt es Modalitäten für die einzelnen Schulen, wie soll bei Kapazitätsüberschreitungen verfahren werden?"

Das Anmeldeverfahren ist generell über die Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) geregelt. Dort heißt es unter anderem im § 119 Abs. 1:

„Alle Kinder,[...] sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks, bei Bestehen eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 14 ThürSchulG an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden.“

Das Aufnahme- und mögliche Umlenkungsverfahren bei Kapazitätsüberschreitungen liegt in der Verantwortung der Schulen. Detaillierte landesgesetzliche Vorgaben bestehen für diese Verfahren nicht.

Bisher gibt es in der Stadt Erfurt keine entsprechenden Festlegungen.

Aus der Sicht des Schulträgers sollten dabei folgende Prämissen beachtet werden:

- Zur Anmeldung werden wie bisher die Namenslisten der schulpflichtigen Kinder des ursprünglichen Schuleinzugsbereiches vom Schulträger an die Schulen übergeben
- Nach Abschluss der Anmeldungen werden diese Listen von den Schulen im erweiterten Schuleinzugsbereich (SEB) abgeglichen. Dadurch werden alle anmeldepflichtigen Kinder erfasst und Mehrfachanmeldungen ermittelt.
- Kommt es bei den Anmeldungen zu Kapazitätsüberschreitungen werden die aufzunehmenden Schüler durch Losverfahren ermittelt (Härtefälle und Geschwisterkinder sollten Priorität erhalten und nicht in das Losverfahren aufgenommen werden).
- Die verbliebenen Schüler werden an die aufnahmefähigen Schulen des erweiterten SEB umgelenkt.

Frage 02:

"Welche Vorstellungen gibt es bezüglich der Schülerbeförderung, ist hier beispielsweise die Bereitstellung eines Schülerbusses ab einer bestimmte Schülerzahl vorgesehen?"

Rechtsgrundlage für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten auf Schulwegen ist der § 4 ThürSchFG. "Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht." Bei gemeinsamen/ erweiterten Schulbezirken gilt grundsätzlich, dass eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht seitens des Trägers der Schülerbeförderung nur bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule besteht.

Gem. § 2 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) sollen Schülerverkehre als öffentliche Linienverkehre durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigten Schülern werden daher in der Stadt Erfurt Schüler-Azubi-Monatskarten der EVAG zur Verfügung gestellt.

Erreichbarkeit der einzelnen Schulstandorte:

GS 8 – EUROPA-Schule; Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Schule (Blumenstr. 20, 99092 EF)

Schüler mit Wohnsitz in den OT Salomonsborn und Marbach nutzen die Stadtbuslinie 90. Abweichend von der regulären Streckenführung werden vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis in den Nachmittagsbereich die Haltestellen an der Schule bedient.

GS 20 – Gisperslebener Schule (Gubener Str. 10a, 99091 EF)

Die Schule wird von der Stadtbuslinie 10 (Tiefthal ⇔ Grubenstraße) angefahren. Ausgenommen der Schüler, die diese Buslinie nutzen, ist die Schule mit Umstieg an der Haltestelle "Europaplatz" zu erreichen.

GS 22 – Riethschule (Riethstr. 28, 99089 EF)

Diese Schule hat keinen Anschluss an den ÖPNV. Die Schüler können die Stadtbahnangebote in der Nordhäuser Straße mit der Haltestelle Riethstraße (Fußweg zur Schule: 580 m) sowie im Rieth mit der Haltestelle "Mainzer Straße" (Fußweg zur Schule: 420 m) nutzen.

GS Alach (Vor dem Hirtstor 18, 99100 EF)

Erreichbarkeit der Schule über die Stadtbuslinie 90.

Es besteht keine konkrete Planung bzgl. der Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs i. S. eines Schulbusses.

Anlagen

gez. Dr. Ungewiß
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

18.09.2013
Datum